

RECHTLICHE KONSEQUENZEN
DER NOVELLIERTEN
TRINKWASSERVERORDNUNG
NOVEMBER / DEZEMBER 2012

Rechtsanwalt Manfred Reichel
Geschäftsführender Gesellschafter
der Huber & Reichel Beratungen GbR

Änderungen der Trinkwasserverordnung (gemäß Bundesratsfassung vom 12 . 10 . 2012)

Ziel der Novellierung: Belastungen für die Wirtschaft und die Verwaltung abzumildern, die mit der Ersten VO zur Änderung der Trinkwasserverordnung geschaffen wurden.

- Verschiebung der Frist zur Erstbeprobung für Warmwasseranlagen in gewerblichen, nicht – öffentlichen Großanlagen auf die Bakterienart Legionellen auf den 31 . 12 . 2013 (bisher 31 . 12 . 2012)
- Jährliches Prüfungsintervall wird mit Wirkung 31 . 12 . 2012 in gewerblichen Anlagen durch dreijährigen Turnus ersetzt. Meldung an die Gesundheitsämter nur dann, wenn Grenzwerte überschritten werden

- Anforderungen der Trinkwasserverordnung werden klarer gefasst, präzisiert und entbürokratisiert.
 - Klarstellung der gewerblichen Tätigkeit (§ 3 Nr. 10)
 - Definition der Großanlage zur Trinkwasserversorgung (§ 3 Nr. 12)
 - Aufhebung der Anzeigepflicht (§ 13 Abs. 5)
 - Klarstellung zu technischen Maßnahmewerten
- Dem Umweltbundesamt wird die Aufgabe übertragen, die hygienische Anforderungen an Materialien und Werkstoffe zu präzisieren und Bewertungsgrundlagen festzulegen

KOSTEN

Umlagefähigkeit auf Mieter

1.) Prüfungskosten

a.) Erstmalige / Turnusmäßige Prüfung
 (Kosten zur Überprüfung der Betriebssicherheit)

§ 2 Nr. 2 BetrKV Wasserversorgung
 § 2 Nr. 4 – 6 BetrKV Versorgung mit Wärme
 (+, **aber strittig**) und Warmwasser
 § 2 Nr. 17 BetrKV Sonstige

b.) Nachprüfung

(-) keine Betriebskosten, da einmalig
 und keine laufende Entstehung

c.) Nachprüfung aufgrund behördlicher Anordnung

2.) Bauliche Kosten

a.) Kosten der Installation für Probeentnahmestellen

b.) Kosten der Mängelbeseitigung

c.) Modernisierungskosten gemäß § 559 Abs. 1 BGB)

(-)

3.) Verwaltungskosten (Abgabe der Meldung)

(-) Verwaltungskosten sind keine
 Betriebskosten